



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,
Postfach 1468, 53004 Bonn

Herrn



HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-1501
TELEFAX (0228) 997799-550
E-MAIL referat15@bfdi.bund.de
BEARBEITET VON [REDACTED] aßbender
INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 27.03.2018
GESCHÄFTSZ. 15-780/010 I#0096

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Bearbeitung von IFG-Anfragen [#25156]**

Sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich Ihrer weiteren Fragen kann ich Ihnen mitteilen, dass es sich um das in dem von Ihnen übermittelten Link enthaltene System handelt. Zur Bearbeitung von IFG-Anträgen werden keine Papierakten mehr geführt, sondern ausschließlich elektronische Vorgänge. Die Software wird als Dokumentenmanagementsystem in den vom Hersteller angebotenen Versionen – ergänzt um ein hausspezifisches Add-On – genutzt. Die Wartung der Software erfolgt durch den Systemanbieter. Mit Stand 20. September 2017 sind im System 40.247 Vorgänge erfasst. Die Übersendung eines Pflichtenhefts sowie von Ausschreibungsunterlagen für das Dokumentenmanagementsystem VIS ist nicht möglich, weil keine entsprechenden Unterlagen vorhanden sind. Das Ausschreibungsverfahren wurde im Rahmen des DOMEA-Pilotprojekts PARO nach dem „Einer-für-alle“-Prinzip durch das Bundesministerium des Innern (BMI) in den Jahren 1998/1999 initiiert und durchgeführt. Der damalige Bundesbeauftragte für den Datenschutz nahm im Zeitraum Juli bis Dezember 1999 an diesem Pilotprojekt mit dem Produkt VIS-kompakt aktiv teil und hat nach positivem Abschluss der Evaluierung das Produkt - ergänzt um hausspezifische Anpassungen - weitergeführt.



SEITE 2 VON 2

Im Übrigen liegt die dazu mit dem BMI geführte Korrespondenz nicht mehr vor, da allgemeinen Verwaltungszwecken dienende Vorgänge und Akten nach unseren internen Richtlinien für die Aufbewahrung von Schriftgut nach einer Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren vernichtet oder - auf Anforderung - an das Bundesarchiv abgegeben werden. Vorliegend wurden die betreffenden Unterlagen bis einschließlich 2006 bereits vernichtet. Ihr IFG-Antrag wäre daher insoweit abzulehnen. Sollten Sie die Übersendung eines rechtsmittelfähigen Bescheids wünschen, bitte ich um Angabe einer Postanschrift oder einer De-Mailadresse.

Die verspätete Antwort beruht auf einem Büroversehen, was ich zu entschuldigen bitte.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Faßbender

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.